Satzung

des

Vereins **„Pferdefreunde Untersöllbach e. V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Untersöllbach“. Er besteht in rechtsfähiger Form und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Pferdefreunde Untersöllbach e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen-Untersöllbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden und der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.

Der Verein wird sich um die Mitgliedschaft im Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg – Schwäbischer Reiterverein e. V. – bewerben.

Der Verein wird auch als Mitglied dem Württembergischen Landessportbund beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Jugendliche haben jedoch kein Stimmrecht.

Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuß.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, durch Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grobem Verstoß gegen die Satzung, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt, durch unsportliches, unkameradschaftliches oder tierquälerisches Verhalten oder wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als 4 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluß beschließt der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Er tritt mit der Bekanntgabe des Ausschusses das Recht des Einspruches an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. b. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Die Mitglieder werden angehalten, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb des Bundesgebietes die Pferdenummernschilder des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, der FN und dem Württembergischen Landessportbund.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vereinsausschuß. Eine Beitragserhöhung ist auf max. 10% begrenzt. Die Mitglieder werden spätestens 6 Wochen vor Jahresende hierüber informiert.

Die Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr ist ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Sonstige etwaigen Umlagen sind spätestens 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand an den Verein zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein je einzeln außergerichtlich und gerichtlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vereinsausschuß

Weiteres Vereinsorgan ist der Vereinsausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendwart und weiteren Ausschußmitgliedern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung je auf die Dauer von 2 Jahren festgelegt wird.

Sämtliche Ausschußmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuß berät und unterstütz den Vorstand in allen laufenden Vereinsangelegenheiten. Er beschließt in allen ihm durch Satzung oder Hauptversammlungsbeschlüssen übertragenen Angelegenheiten.

Die Ausschusssitzung wird von dem Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, die der Vereinsvorsitzende leitet, findet jährlich einmal statt. Zu ihr ist vom Vereinsvorsitzen mind. 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Abstimmungen

Die Abstimmungen in der Hauptversammlung und in den Ausschusssitzungen finden offen statt, sofern nicht von der Mehrheit der Anwesenden im einzelnen Falle geheime Abstimmungen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Bei den Abstimmungen ist grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen finden geheim statt, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf die Vornahme geheimer Wahlen verzichtet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse und Wahlen werden vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außenordentliche Mitgliederversammlung. Diese Mietgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Mit dem Beschluß über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen dem Tierschutzverein Hohenlohe e.V. zufließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Öhringen-Untersöllbach, den 28.09.1995

-Fassung auf Grund Hauptversammlung vom 25.04.2008-